



II-1852 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Vizekanzler
DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3
Tel. (0222) 531 15/2830
DVR: 0000019

Zl. 353.270/9-I/6/91

7. Mai 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

*696 IAB
1991-05-08
zu 741 IJ*

Die von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und FreundInnen am 19. März 1991 unter der Nr. 741/J an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aufgrund der Empfehlungen des Lucona-Untersuchungsausschusses (Punkt 8) habe ich der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes den Auftrag erteilt, an alle Bundesministerien ein Rundschreiben zu richten. Darin wird ersucht, den Bediensteten der Bundesministerien die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Kanzleiordnung (insbesondere §§ 11 und 12 sowie die Abschnitte V und VI des I. Teiles) in Erinnerung zu rufen. Eine Kopie des Rundschreibens, GZ 600.274/2-V/1/90, liegt bei.

- 2 -

Darüber hinaus wäre noch folgendes zu erwähnen:

Im Rahmen der Phase 2 des Projektes "Verwaltungsmanagement" erarbeitet eine eigene ressortübergreifende Projektgruppe Lösungsvorschläge zu Problemen im Bereich "Kanzleiwesen, technische Kommunikation und Dokumentation".

Zum Thema "Einheitliche Richtlinien für die Behandlung aller Akten der Verwaltung" werden folgende Ergebnisse der Projektgruppenarbeit bis Herbst 1991 in Aussicht genommen:

- Bundeseinheitliche Rahmenempfehlung für die organisatorische und technische Gestaltung eines "Verwaltungsbüros der Zukunft" als Ort der Aktenbearbeitung;
- Entwurf neuer "Grundsätze der Geschäftsbehandlung" (als Ersatz für die Kanzleiordnung), die im wesentlichen dadurch gekennzeichnet sind, daß neue technische Möglichkeiten der Aktenbearbeitung und -erledigung bereits berücksichtigt sind und daß die Kanzleifunktionen (z.B. Protokollierung, Aktenverfolgung etc.) auch in den Fachabteilungen wahrgenommen werden können. Diese Möglichkeit läßt mit dem Ergebnis erhöhter Transparenz und klarer Verantwortlichkeit ganzheitliche Erledigungsformen zu;
- Schnittstellendefinition für ressortübergreifende elektronische Aktenkommunikation:
Nach einer Vorstudie ist - wie im für den privaten Handelsverkehr innerhalb der EG bereits funktionierenden EDI-FACT-System - geplant, jeden Akt in eine einheitliche Norm zu übersetzen und somit in die Technikwelt von anderen Ressorts übertragen zu können.

- 3 -

Durch die Einbindung möglichst vieler Ressorts in die Projektgruppe wird die Umsetzung der erarbeiteten Vorschläge bereits insofern vorbereitet, als die Akzeptanz von Reformmaßnahmen geschaffen bzw. erhöht wird.

Zu Frage 2:

Aufgrund der Antwort zu Frage 1 erübriggt sich die Beantwortung der Frage 2.





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.274/2-V/1/90

An alle
Bundesministerien sowie
die Sektionen I bis IV sowie VI
und VII des Bundeskanzleramtes

Sachbearbeiter

Klappe/Dw.

Ihre GZ/vom:

Betrifft: Lucona-Untersuchungsausschuß;
Einhaltung der Kanzleiordnung im Sinne der Empfehlung
des Lucona-Untersuchungsausschusses

Der sog. Lucona-Untersuchungsausschuss hat in seinem Bericht
1000 BlgNR 17.GP, unter anderem empfohlen, "im Zuge der
Verwaltungsreform einheitliche Richtlinien für die Behandlung
aller Akten der Verwaltung zu erarbeiten, um damit einerseits
die Transparenz von Amtsvorgängen zu ermöglichen und
andererseits die Verantwortlichkeiten des Ressortleiters und
der Beamten klarzustellen".

Vorbehaltlich einer diesbezüglichen Ergänzung der von der
Bundesregierung am 10.12.1974 beschlossenen "Kanzleiordnung für
die Bundesministerien" ersucht das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Auftrag des Herrn
Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform, dafür
Sorge zu tragen, daß jene Bestimmungen der Kanzleiordnung, die
schon in der geltenden Fassung den in der oben erwähnten
Empfehlung formulierten Zielen dienen, strikt beachtet werden.
In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die §§ 11 und 12
sowie die Abschnitte V und VI des I. Teiles der Kanzleiordnung
hingewiesen, die die Abzeichnung von Geschäftsstücken betreffen
bzw. besondere Formvorschriften für die Genehmigung und
Abzeichnung von Akten, für das aktenmäßige Festhalten von
Erledigungen und den sog. Einsichtsverkehr enthalten.

- 2 -

Es wird daher ersucht den Bediensteten der Bundesministerien die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Kanzleiordnung in Erinnerung zu rufen und in gleicher Weise auch die Bediensteten der nachgeordneten Dienststellen des Bundes anzuweisen.

18. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

